

# DAS KASSENBUCH

*Schreibt man Kassenbuch oder Kassabuch? Was steckt in diesem Wort, das allein schon sprachlich Schweissperlen erzeugt?*

Das Kassenbuch ist mit Blick auf die Begriffe Soll und Haben eine Zwickmühle: Es lässt sich ziemlich genau herleiten, was man haben sollte, aber das «sollte haben» wird häufig als nicht sehr KMU-verträglich erachtet.

Buchhalterisch stellen sich folgende Fragen:

- In welcher Form muss ein Kassenbuch geführt werden,
- was muss darin stehen,
- wie häufig muss es nachgeführt
- und was muss sonst noch beachtet werden?

## Wie muss ein Kassenbuch geführt werden?

Weder im Handelsrecht noch in den verschiedenen Steuergesetzen findet man den Begriff Kassabuch.

Im Handelsrecht heisst es in Art. 957 OR, man sei «gehalten, diejenigen Bücher ordnungsgemäss zu führen und aufzubewahren, die nach Art und Umfang seines Geschäftes nötig sind, um die Vermögenslage des Geschäftes und die mit dem Geschäftsbetriebe zusammenhängenden Schuld- und Forderungsverhältnisse sowie die Ergebnisse der einzelnen Geschäftsjahre festzustellen.» Zudem verlangt bzw. erlaubt das OR, die Bücher, die Buchungsbelege und die Geschäftskorrespondenz entweder schriftlich, elektronisch oder in vergleichbarer Weise zu führen und aufzubewahren. In der GeBüV wird dazu noch präzisiert «Wer buchführungspflichtig ist, muss ein Hauptbuch und, je nach Art und Umfang des Geschäfts, auch Hilfsbücher führen».

Die Schweizerische Gesetzgebung regelt nicht im Detail, welche Ansprüche an eine ordnungsgemässe Buchführung gestellt werden. Das OR verlangt eine vollständige, klar und übersichtlich aufgestellte Bilanz- und Erfolgsrechnung. Im Aktienrecht wurde der Begriff «ordnungsgemäss» im Zusammenhang mit der Rechnungslegung konkretisiert. Ordnungsgemäss ist die Rechnungslegung u.a. wenn

- die Jahresrechnung vollständig ist,
- der Klarheit und Wesentlichkeit der Angaben Aufmerksamkeit geschenkt wird,
- keine Verrechnung von Aktiven und Passiven oder von Aufwand und Ertrag erfolgt
- und eine Stetigkeit in der Darstellung vorhanden ist.

Daraus kann man herleiten, dass alles erfasst und für alles ein Beleg vorhanden sein muss. Zudem muss die Erfassung jeweils in einer gleichartigen Form erfolgen und Einnahmen und Ausgaben dürfen nicht summarisch in einem Saldo ausgewiesen werden. Je nach Art eines Beleges stellt das OR noch zusätzliche Anforderungen, z.B. stellt das Aktienrecht seit dem 1.1.2008 bei In-sich-Geschäften über Fr. 1'000 erhöhte Anforderungen an die Dokumentation.

## Was muss im Kassenbuch stehen?

Die Schweizerische Steuerkonferenz verlangt in den ROR, dass Buchungsvorfälle jederzeit und ohne wesentlichen Aufwand vom Beleg bis hin zur Abschlussbuchung beziehungsweise zur Steuererklärung (und umgekehrt) einzeln überprüft werden können.

Um dieser Anforderung zu genügen muss ein Beleg datiert, nummeriert, kontiert und z.B. auf Mehrwertsteuer-Richtigkeit geprüft sein, und nach Erfassung in sachlogischer Form abgelegt werden. Bei der Ablage bedenke man, dass die Belege während 10 Jahren lesbar sein müssen, speziell bei Thermodruck-Quittungen eine grosse Herausforderung.

Im Kassenbuch selbst führt dies zum Eintrag des Datums, einer fortlaufenden Belegnummer, eines aussagekräftigen Textes mit Bezug zum Beleg des Ausstellers, des Betrages, der Kontierung sowie eines Saldos.



*Sikander von Bhicknapahari  
lic.iur. / dipl. Experte  
in Rechnungslegung und  
Controlling*

### Wie häufig muss ein Kassenbuch nachgeführt werden?

Die ROR verlangen eine fortlaufende und in zeitlich richtiger Reihenfolge durchgeführte Verbuchung beziehungsweise Eintragung. Das heisst, dass das Kassenbuch nicht nur einmal pro Jahr aufgrund der Belege nachgeführt werden darf.

Musste sich ein Richter bisher zur Frage einer korrekt geführten Kasse äussern, war zumeist eine Steuerrevision der Grund dafür. Für Steuerbehörden ist ein nicht korrekt geführtes Kassenbuch Anlass zu einer Ermessenseinschätzung, d.h. die Buchhaltung wird als nicht ordnungsgemäss betrachtet und der steuerbare Gewinn aufgrund von Schätzungen ermittelt. Grundlage für eine solche Schätzung kann z.B. der branchenübliche Wert der Bruttogewinnmarge sein. Das Steueramt stützt sich dabei auf Art. 130 Abs. 2 DBG, welcher «mangels zuverlässiger Unterlagen» eine «Veranlagung nach pflichtgemässen Ermessen» erlaubt.

Beispiel: Im Falle eines Einzelunternehmens führte eine nicht ordnungsgemäss geführte Buchhaltung zu einem zu versteuernden Gewinn von Fr. 150'000 anstelle des geltend gemachten Verlustes von Fr. 31'509.

Das Bundesgericht ging davon aus, dass ein Unternehmen, dessen «Einnahmen in hohem Masse in bar eingehen, ein detailliertes, chronologisch nachgeführtes und aufaddiertes Kassabuch führen» müsse. Dieses würde sicherstellen, dass die Einnahmen korrekt erfasst sind. In einem bargeldorientierten Betrieb könnten sonst Kassadifferenzen «ohne regelmässige Kontrolle und zeitnahe Abklärung» nicht erkannt werden. Im Urteil wurde festgehalten, dass die beanstandete Buchhaltung bei ca. 1,6 Mio Franken Umsatz keine Kassadifferenz ausweise. In der Praxis könne dies jedoch aufgrund von Additionsfehlern, unkorrekter Geldrückgabe sowie nicht korrekt verzeichneter Barentnahmen vorkommen. Aus dem Urteil ging auch hervor, dass dieses Unternehmen die Geldbestände in den Nachttresor der Bank einwarf und deshalb kein Kassenbuch führte, ein Vorgehen welches bei der MWST-Revision nicht beanstandet wurde. Eine von der MWST akzeptierte Buchhaltung kann somit gemäss dieser Entscheidung bei einer Revision durch die Einkommenssteuer trotzdem als nicht ordnungsgemäss betrachtet werden.

In einem anderen Fall wurde bei einem von Bergbauern nebenbei geführten Saison-Gastbetrieb eine Ermessenseinschätzung vorgenommen. Der Betrieb erzielte ca. 2'000 – 3'000 Franken Umsatz pro Woche. Beanstandet wurde, dass die Kasse nicht täglich, sondern nur 3 – 6 mal pro Monat nachgeführt wurde.

Sucht man in Schweizer Gesetzen, ob dort im Detail das Führen einer Kasse in zeitlicher Hinsicht geregelt wird, findet sich ein Hinweis dazu in den Vorschriften über die Konkursliquidation. Die Konkursämter haben Einnahmen und Ausgaben «unverzüglich nach ihrer zeitlichen Folge in das Kassabuch» einzutragen und das Buch monatlich abzuschliessen. Dabei muss auch die Übereinstimmung des Barsaldos mit dem Buchsaldo festgestellt werden.

Sowohl in einer Schweizerischen Dissertation wie auch in einem Entscheid einer Steuerrekurskommission wurde betreffend ordnungsgemässer (Kassen-)Buchführung auf Ausführungen aus Deutschland zurückgegriffen. Beim Thema, wie zeitnah eine Buchführung zu erfolgen habe führt dies zu § 146 AO, der ein tägliches Festhalten der Kasseneinnahmen und Kassenausgaben verlangt. Die Rekurskommission erachtete deshalb ein tägliches Nachführen des Kassenbuchs auch für Schweizer Verhältnisse als ordnungsgemäss.

Diese Beispiele aus der Rechtsprechung zeigen, dass zumindest bei Betrieben mit Bareinnahmen ein tägliches Nachführen des Kassenbuchs Pflicht ist.

### Was muss sonst noch beachtet werden?

Regelmässige Kassenstürze sind Pflicht. Ein Beispiel: In einer Apotheke mit 1'000 – 2'000 Franken Umsatz pro Tag führte eine Ermessenseinschätzung zu rund Fr. 150'000 statt der deklarierten ca. Fr. 50'000 Gewinn. Beanstandet wurde, dass die Einnahmen zwar täglich mit einem Ausdruck der elektronischen Kasse dokumentiert waren, dass jedoch keine Aufzeichnungen vorlagen, die Kassenstürze dokumentierten. Der Einwand, allfällige Kassadifferenzen würden privat getragen, liess das Gericht nicht gelten. Es verlangte, dass «im Kassabuch die Bareinnahmen und -ausgaben fortlaufend, lückenlos und zeitnah aufgezeichnet werden und durch Kassenstürze regelmässig – in bargeldintensiven Betrieben täglich – kontrolliert werden.»

Für ein Kleinunternehmen stellt sich bei dieser täglichen Nachführung des Kassenbuchs, welches zudem mit einem Protokoll der Kassenstürze dokumentiert werden soll – d.h. ein Inventar über die Anzahl der Noten und Münzen – die Frage der KMU-Verträglichkeit. Dies umso mehr, als zumeist die Eigentümer sich selbst gegenüber verantwortlich sind für die Richtigkeit der Abrechnung. Die Kontrolle der Kassenbestände ist für die Kleinunternehmer somit weniger Teil eines IKS, sondern vielmehr ein unnötiger Arbeitsschritt für den Fall, dass das Steueramt die Kasse im Detail kontrollieren würde.

Bei Betrieben, in denen die Umsätze nicht in Bar anfallen kann gemäss Bundesgericht ein Kassabuch fehlen, wenn die Zahlungen fast vollständig über Postcheck- oder Bankkonti abgewickelt werden und die übrigen Einnahmen und Ausgaben als Privatbezüge und -einlagen verbucht werden

### **Kann ein Kassenbuch digital geführt werden?**

Die GeBüV (eine Ergänzung zu Art. 957 OR) verlangt ganz generell eine Führung der Geschäftsbücher in einer Form die nicht abgeändert werden kann ohne dass sich dies feststellen lässt. Ein Kassenbuch auf einer Tabellenkalkulation zu führen ist deshalb nicht ordnungsgemäss, da sich Zeilen einfügen und löschen, sowie Texte und Beträge ändern lassen. Da das Bundesgericht zudem vor ca. 20 Jahren festhielt, dass bereits der Entwurf eines Kassenbuchs eine Urkunde darstelle und Teil der Buchhaltung sei, könnte ein mit einer Tabellenkalkulation geführtes und laufend geändertes Kassenbuch auch deshalb ein Problem darstellen.

Klar ist jedoch: Ein Kassenbuch von Hand nachzuführen und nachzurechnen erachten viele als nicht mehr zeitgemäss und zudem zu umständlich.

Das OR erlaubt seit der Revision von 2002 die Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher in schriftlicher, elektronischer oder vergleichbarer Weise. Die GeBüV trat gleichzeitig mit dieser OR-Änderung in Kraft. Wie beim Thema zeitnahe Erfassung könnte auch hier auf die etwas detaillierter formulierte Deutsche AO zurückgegriffen werden. Die AO verlangt

- «Eine Buchung oder eine Aufzeichnung darf nicht in einer Weise verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist.
- Auch solche Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiss lässt, ob sie ursprünglich oder erst später gemacht worden sind.»

Einige Softwarepakete im Buchhaltungsbereich beinhalten ein separates Kassenbuch, mit welchem die Belege fortlaufend erfasst und danach in die Finanzbuchhaltung importiert werden können. Die Kassenbuchfunktion einiger Hersteller kann auch als Standalone Anwendung eingesetzt werden. Abzuklären wäre, ob diese zumeist einfachen Anwendungen Änderungen zulassen, ohne dass diese nachvollzogen werden können.

In einem Kleinbetrieb wäre ein laufendes direktes Erfassen der Belege in der Finanzbuchhaltung naheliegend. Bei dieser direkten Erfassung fehlt jedoch der bisher als Originalbeleg dienende Kassenrapport. Die Lösung bei einer direkten Erfassung heisst hier wohl

- eine saubere Dokumentation mit Buchungstempeln die aufzeigen, dass die Kassenbelege laufend und zeitnah erfasst wurden,
- eine Buchhaltungssoftware die anhand von fortlaufenden Journalnummern die Reihenfolge und das Datum der Buchungserfassung aufzeigt
- und regelmässig ausgedruckte Kontoauszüge und Rapporte von Kassenstürzen, die den effektiven Bestand im Vergleich zum Saldo in der Finanzbuchhaltung dokumentieren, und die so auch als Grundlage für die Verbuchung der Kassendifferenz dienen.

Nachdem die Steuerbehörden in einem deutschsprachigen Nachbarland ohne grosse Voranmeldung Kassenbestände mit dem Kassenbuch verglichen und Differenzen als Hinweis auf eine fehlerhafte Buchführung betrachteten, empfehlen dortige Treuhänder ihren Kunden, möglichst keine Kasse mehr zu führen. Statt dessen soll ein Kassenstock abgegeben und in der Buchhaltung ausgewiesen werden. Die jeweiligen Abrechnungen dazu werden als Spesenabrechnungen der

■ Mitarbeiter erfasst und bezahlt und sind somit nicht mehr an die tägliche Erfassung gebunden. Diese administrative Erleichterung ist jedoch nur in Bereichen möglich, die keine hohen Bargeldumsätze aufweisen. Sonst besteht die Gefahr, dass die Steuerbehörden den Geldfluss der jeweiligen Privatperson genauer betrachten möchten.

### **Heisst es nun Kassabuch oder Kassenbuch?**

Das Bundesgericht verwendet in seinen Entscheiden den Ausdruck Kassabuch, im Gesetz wird bis auf eine Ausnahme auch nur dieser Ausdruck verwendet. Bei einer Google-Suche steht das Verhältnis bei 454 : 25 Tausend Nennungen zu Gunsten von Kassenbuch.

In einem Wirtschaftslexikon findet sich nur noch der Begriff Kassenbuch. In einem Wörterbuch hingegen finden sich noch beide Begriffe, jedoch verweist der Begriff Kassabuch auf Kassenbuch. Im Gegensatz zur Rechtsprechung in Sachen Führung eines Kassenbuchs hat die neue Deutsche Rechtschreibung hier noch keine Klarheit geschaffen.

### ■ **Abkürzungsverzeichnis**

AO Abgabeordnung  
DBG Gesetz über die direkte Bundessteuer  
GeBüV Geschäftsbücherverordnung  
IKS Internes Kontrollsystem  
MWST Mehrwertsteuer  
OR Schweizerisches Obligationenrecht  
ROR Richtlinien für die Ordnungsmässigkeit des Rechnungswesens unter steuerlichen Gesichtspunkten